


Normgeber:	Ministerium für Arbeit und Soziales	Quelle:	
Aktenzeichen:	53-32323-XVI.4.1	Gliederungs-Nr:	806
Erlasdatum:	03.07.2015	Fundstelle:	MBI. LSA. 2015, 376
Fassung vom:	19.07.2017		
Gültig ab:	17.10.2017		
Gültig bis:	31.12.2023		

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Landesprogramms Regionales Übergangsmanagement (RÜMSA) aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Sachsen-Anhalt

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines und Zuwendungszweck
2. Rechtsgrundlagen
3. Gegenstände der Förderung
 - 3.1 Handlungssäule I
 - 3.2 Handlungssäule II
 - 3.3 Handlungssäule III Landesnetzwerkstelle RÜMSA.
4. Zuwendungsempfangende
5. Zuwendungsvoraussetzungen
6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
 - 6.1 Zuwendungsart
 - 6.2 Finanzierungsart
 - 6.3 Form der Förderung
 - 6.4 Umfang und Höhe der Förderung
 - 6.5 Dauer der Förderung
7. Verfahren
8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

806

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
im Rahmen des Landesprogramms Regionales Übergangsmanagement (RÜMSA)
aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Sachsen-Anhalt**

RdErl. des MS vom 3. 7. 2015 - 53-32323-XVI.4.1

Fundstelle: MBI. LSA 2015, S. 376

Geändert durch RdErl. des MS vom 19.07.2017 (MBI. LSA 2017, S. 692)

1. Allgemeines und Zuwendungszweck

Mit dem Landesprogramm RÜMSA sollen Arbeitsbündnisse auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte (im Folgenden: Kommunen) dabei unterstützt werden, die Übergänge von der Schule über die berufliche Ausbildung in den Beruf dauerhaft so zu gestalten, dass Jugendliche nach der Schule nach Möglichkeit ohne Umwege und Brüche eine berufliche Ausbildung beginnen und diese erfolgreich abschließen.

Ein wesentlicher Faktor für das Gelingen eines optimalen Managements am Übergang von der Schule über die berufliche Ausbildung in den Beruf ist das verzahnte Handeln der Arbeitsagenturen, Jobcenter oder zugelassenen kommunalen Träger und der Jugendhilfeträger sowie deren enge Kooperation mit den Schulträgern und Schulen, den regionalen Unternehmen, weiteren Hilfesystemen und Unterstützungsangeboten sowie den Wirtschafts- und Sozialpartnern. Zielstellung ist es, die Leistungen insbesondere nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und dem Achten Buch Sozialgesetzbuch für unter 25-jährige, in Ausnahmefällen für unter 35-jährige, aufeinander abgestimmt zu erbringen und dabei weitere Unterstützungsangebote systematisch einzubeziehen. Die Leistungsangebote sollen für alle Jugendlichen und deren Bezugspersonen transparent und zugänglich sein, unabhängig von Leistungsansprüchen. Doppelbetreuungen und Betreuungslücken sollen vermieden werden.

Primärer Zuwendungszweck dieser Richtlinie ist daher die Förderung der Einführung und Verstetigung funktionierender regionaler Übergangsmagementsysteme. Die Förderung soll dazu dienen, Leistungen und Angebote der unterschiedlichen Rechtskreise und Projekte zu identifizieren, zu beschreiben und diese zu koordinieren, unterschiedliche Gesetzeslogiken und Organisationskulturen der Akteure zu reflektieren und Prozessabläufe im Hinblick auf die Zielstellung integrierend zu gestalten sowie Daten- und andere erforderliche Grundlagen für eine abgestimmte und ganzheitliche Beratung und Begleitung der Jugendlichen zu schaffen.

Darüber hinaus soll mit dem Landesprogramm den kommunalen Aktionsbündnissen vor Ort ein Förderbudget zur Verfügung gestellt werden, mit dem in Ergänzung zu den Bundes- und Landesprogrammen zur Unterstützung des Übergangs von der Schule in den Beruf ganz konkrete Bedarfe aufgegriffen und Modelle zur regionalen Ergänzung einer systematischen Berufsorientierung, zur Übergangsgestaltung an der Schnittstelle Schule und Wirtschaft sowie zur regionalbezogenen Erhöhung von Attraktivität und Qualität der betrieblichen Berufsausbildung erprobt und etabliert werden können.

Maßnahmen und Projekte im Rahmen des Förderprogramms sollen auf einen chancengleichen Zugang von jungen Frauen und Männern zur beruflichen Bildung und zur Integration in den Arbeitsmarkt und auf die Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen für die Inklusion von jungen Menschen mit Behinderungen hinwirken. Maßnahmen, die unmittelbar auf die Chancengleichheit von jungen Frauen und Männern ausgerichtet sind, gelten als besonders förderungswürdig.

Gleiches gilt für Maßnahmen zur Inklusion von Jugendlichen mit Behinderungen und von Jugendlichen mit Migrationshintergrund, die zudem gendersensibel ausgestaltet sind.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

- a) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 320) in der jeweils geltenden Fassung, sowie der hierzu von der Europäischen Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung,
- b) der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 470) in der jeweils geltenden Fassung, sowie der hierzu von der Europäischen Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung,
- c) des Beschlusses 2012/21/EU der Kommission vom 20. 12. 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11. 1. 2012, S. 3) (soweit sich in der Handlungssäule III nach Einzelfallprüfung eine beihilferechtliche Relevanz ergibt),
- d) des Operationellen Programms ESF Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020,
- e) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. 2. 2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), in der jeweils geltenden Fassung,
- f) der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV-LHO) und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk) (RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBl. LSA S. 241 und 281, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. 1. 2013, MBl. LSA S. 73) in der jeweils geltenden Fassung,
- g) der Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde für den ESF für die Förderperiode 2014 bis 2020 sowie
- h) nach Maßgabe dieser Richtlinie

Zuwendungen im Rahmen des Landesprogramms RÜMSA.

2.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Gegenstände der Förderung

Die Förderung des Aufbaus und der Verstetigung des Regionalen Übergangsmanagements erfolgt in drei Handlungssäulen:

3.1 Handlungssäule I

Aufbau und Etablierung einer funktionierenden zuständigkeits- und rechtskreisübergreifenden Kooperations- und Unterstützungsstruktur für Jugendliche am Übergang von der Schule in den Beruf (z. B. nach dem Modell der „Jugendberufsagenturen“)

3.1.1 Leitzielstellung des Aufbaus zuständigkeits- und rechtskreisübergreifender regionaler Übergangsgestaltung ist es, zwischen allen beteiligten Akteuren abgestimmte und vernetzte Informations-, Beratungs- und Dienstleistungsangebote „unter einem Dach“ anzubieten („Onestop-Government“).

3.1.2 Förderfähige Aufgaben im Hinblick auf diese Zielstellung sind:

- a) Koordinierung des Zusammenwirkens der beteiligten Partner und Steuerung der Umsetzung der Zielvereinbarungen,
- b) Schaffung einer für die beteiligten Partner nutzbaren gemeinsamen Datenlage sowie Ermöglichung eines Datenaustausches durch die Partner,
- c) Aufbau und Etablierung eines Case-Managements (-Systems) auf der Organisationsebene,
- d) Organisationsentwicklung in Richtung vernetzter Verfahrensabläufe und kooperativer Prozessgestaltung (unterstützt durch externe Beratungs- und Fortbildungsleistungen),
- e) Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Erhöhung der Transparenz.

Darüber hinaus können Kommunen, die regionale Förderbudgets (Handlungssäule II) umsetzen, eine Zuwendung für die Sicherstellung der Qualität der inhaltlichen Projektumsetzung beantragen (Projektauswahl sowie Projektcontrolling und -steuerung).

Nicht zuwendungsfähig in der Handlungssäule I sind unmittelbare Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Jugendliche (Case-Management auf der individuellen Ebene).

3.2 Handlungssäule II

Regionale Förderbudgets zur Erprobung und Verstetigung von Modellen und Initiativen zur Berufsorientierung, Übergangsgestaltung und Ausbildungsgestaltung im Rahmen der kommunalen Übergangsmanagementkonzepte

3.2.1 Die nach Handlungssäule I geförderten Kommunen können ein regionales Förderbudget beantragen, in dessen Rahmen sie regionale Förderschwerpunkte setzen und auf der Grundlage von Ideenwettbewerben Projektkonzepte auswählen und zur Förderung vorschlagen können. Das konkrete Verfahren ist in Nummer 7.4.2 geregelt. Die Bewilligung der einzelnen Projekte erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

3.2.2 Im Rahmen des regionalen Förderbudgets ist die Umsetzung von Vorhaben in folgenden Themenbereichen zulässig:

- a) Konzeptionell integrierte Berufsorientierungsangebote (regionalbezogen und schulergänzend),
- b) Angebote und Ansätze zur Überwindung von Stereotypen und zur Förderung faktischer Chancengleichheit, insbesondere z. B. in Bezug auf Geschlecht, aber auch Behinderung, Migration, Sozialunterschiede,
- c) Unterstützungsangebote insbesondere für kleine Unternehmen, um Ausbildungsbereitschaft und Ausbildungskompetenz zu erhöhen,
- d) frühzeitige, innovative und flexible Begleitformen für schulmüde Jugendliche sowie Jugendliche mit multiplen Problemlagen von der Schule über eine Berufsausbildung in eine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt,
- e) Vermeidung von vorzeitigen Vertragslösungen sowie Unterstützung der Mobilität insbesondere im ländlichen Raum,
- f) Vorhaben zur Konkretisierung regionaler Bedarfe sowie zur Bewertung und Weiterentwicklung regionaler Übergangsmanagementkonzepte.

3.2.3 Das Ministerium vereinbart mit den nach der Handlungssäule II geförderten Kommunen jährlich die Höhe des für neue Projekte oder Projektverlängerungen zur Verfügung stehenden regionalen Förderbudgets.

3.2.4 Träger von Projekten im Rahmen der regionalen Förderbudgets sollen grundsätzlich freie Träger oder Wirtschafts- und Sozialpartner sein. Bis zu 20 v. H. des regionalen Förderbudgets können durch Personal der nach Handlungssäule I geförderten Kommunen und ihrer Eigenbetriebe umgesetzt werden, wenn das Ministerium dies genehmigt hat. Die unmittelbaren Kooperationspartner der Kommunen im Rahmen der kommunalen Kooperationsverbände sind innerhalb der Handlungssäule II selbst nicht förderfähig.

3.3 Handlungssäule III Landesnetzwerkstelle RÜMSA.

3.3.1 Die Förderung einer Landesnetzwerkstelle soll eine hohe Qualität und Wirksamkeit der Umsetzung des Landesprogramms RÜMSA sicherstellen.

3.3.2 Insbesondere soll die Landesnetzwerkstelle folgende Aufgaben umsetzen:

- a) Entwicklung und Kommunikation von Dokumenten zur Sicherstellung der Qualität der Umsetzung des Landesprogramms RÜMSA,
- b) Beratung der am Landesprogramm beteiligten Kommunen bei der Umsetzung der Aufgaben in der Handlungssäule I, insbesondere hinsichtlich der zuständigkeits- und rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit; Begleitung der Umsetzung der Zielvereinbarungen,
- c) landesweite Koordinierung und Vernetzung der Programmbeteiligten,
- d) Beratung und Unterstützung der Begleitgremien bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben,
- e) konzeptionelle Weiterentwicklung des Landesprogramms RÜMSA auf der Grundlage der Auswertung der Projektergebnisse,
- f) Dokumentation und Veröffentlichung von Projektergebnissen.

4. Zuwendungsempfängende

4.1 Zuwendungsempfängende für die Handlungssäule I sind ausschließlich Landkreise und kreisfreie Städte.

4.2 Zuwendungsempfängende für die Handlungssäulen II und III sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie sonstige Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform. Bei Förderung von Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist im Zuwendungsbescheid festzulegen, wel-

che Person dem Land für die sachgerechte Verwendung der Zuwendung haftet. Die Zuwendungsempfänger müssen die Eignung für eine sachgerechte und erfolgreiche Projektdurchführung besitzen. Kriterien für die Bewertung sind insbesondere die fachliche Qualität und Zuverlässigkeit sowie die Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Sofern Zuwendungsempfänger tariflichen Bestimmungen unterliegen, sind diese einzuhalten. Natürliche Personen ohne Unternehmereigenschaft sind von der Förderung ausgeschlossen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Die Kommunen müssen bei der Beantragung einer Zuwendung für Handlungssäule I mit der Einreichung eines Umsetzungskonzeptes auch eine Kooperationsvereinbarung vorlegen.

Obligatorische Partner sind die Kommune – insbesondere als örtliche Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der kommunalen Zuständigkeiten nach dem SGB II und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und als Schulträgerin – sowie die Agentur für Arbeit. Die verbindliche Einbindung der Schulen in die Arbeit des Kooperationsbündnisses ist sicherzustellen. Die Einbindung weiterer Partner, insbesondere der Wirtschafts- und Sozialpartner, ist anzustreben.

Hauptbestandteil der Kooperationsvereinbarung muss eine verbindliche Zielvereinbarung sein. In der Zielvereinbarung sind die zu erreichenden Ziele hinsichtlich der abgestimmten und verzahnten Gestaltung der Leistungen und Angebote am Übergang von der Schule in den Beruf nach dem SMART-Prinzip darzustellen. Das heißt insbesondere:

- a) Angabe von Zielterminen bei Unterscheidung nach strategischen (Zeitdimension etwa fünf Jahre), taktischen und operativen Zielen (Zeitdimensionen jeweils ein bis zwei Jahre),
- b) nachprüfbar beschreibbare Indikatoren, mit denen die Zielerreichung gemessen werden soll,
- c) Zuordnung von Verantwortlichkeiten und Rollen.

Darüber hinaus sollen die Kooperationsvereinbarungen das Zusammenwirken der regionalen Initiativen mit den relevanten Bundes- und Landesprojekten darstellen.

5.2 Voraussetzung für die formelle Bereitstellung eines regionalen Förderbudgets (Handlungssäule II) ist die Beantragung von Fördermitteln für die zuständigkeits- und rechtskreisübergreifende Übergangsmangementgestaltung in der Handlungssäule I.

Die Kommunen legen die Bekanntmachungen für die Ideenwettbewerbe der Steuerungsgruppe (siehe Nummer 7.2) vor ihrer Veröffentlichung zur Bestätigung vor. Dabei ist jeweils darzustellen, wie sich die geplanten Projekte in die Gesamtkonzeption einordnen und inwieweit der Ausschluss einer Doppelförderung geprüft worden ist.

Es können keine Projekte gefördert werden, die zu den pflichtigen Kernaufgaben der Kommunen und der beteiligten Partner gehören. Ausgenommen hiervon sind Modellvorhaben im Rahmen der Jugendberufshilfe.

5.3 Die Kommunen tragen die Verantwortung für die Steuerung der Projekte im Rahmen des regionalen Förderbudgets (Handlungssäule II) und stellen das inhaltliche Controlling der Projektumsetzung sicher. Ein entsprechendes Verfahren wird durch die Bewilligungsbehörde vorgegeben.

5.4 Das Personal der Kommunen, welches für die Umsetzung und Qualitätssicherung des Regionalen Förderbudgets verantwortlich ist, muss über zuwendungs- und beihilferechtliche Qualifikationen und Erfahrungen in der Beantragung, Umsetzung und Abrechnung von aus dem Europäischen Sozialfonds geförderten Projekten verfügen.

Die für die Koordination des Gesamtprozesses einzusetzenden Personen (Handlungssäule I) sollen mindestens über Erfahrungen in der Leitung komplexer Projekte, Erfahrungen in der Arbeit mit Jugendlichen in berufsbildungsbezogenen Kontexten sowie Moderations- oder Prozessberatungskompetenzen verfügen.

Eine Aktualisierung und Weiterentwicklung der erforderlichen Kompetenzen des Personals der Kommunen ist förderfähig.

5.5 Der geografische Wirkungsbereich der Projekte muss sich auf die Förderregion Sachsen-Anhalt beziehen.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 Zuwendungsart

Projektförderung.

6.2 Finanzierungsart

Vorhaben nach Handlungssäule I und Handlungssäule II werden im Wege der Anteilsfinanzierung gefördert. Die Förderung der Landesnetzwerkstelle nach Handlungssäule III erfolgt im Wege einer Vollfinanzierung.

6.3 Form der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

6.4 Umfang und Höhe der Förderung

6.4.1 Zuwendungsfähig sind nur solche Ausgaben, die erst durch das Projekt ausgelöst werden, von den Zuwendungsempfängenden belegbar, transparent und nach Einzelpositionen aufgeschlüsselt zur Projektdurchführung getätigt werden und die ohne das jeweilige Projekt den Zuwendungsempfängenden nicht entstehen würden.

6.4.1.1 Personalausgaben

6.4.1.1.1 Personalausgaben für projektbezogenes Personal beim Zuwendungsempfängenden werden gefördert, wenn sie in Folge der Durchführung des Projektes entstanden sind.

6.4.1.1.2 Ausgaben für mitarbeitende Unternehmerinnen und Unternehmer oder Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Einzelgesellschaften oder Personengesellschaften können dabei gefördert werden, wenn:

- a) die betreffende Person Tätigkeiten ausübt, die zu den zuwendungsfähigen Tätigkeiten des jeweiligen Projektes zählen, im Projektzeitraum erbracht werden und die Aufwendungen im Wege der Auszahlung tatsächlich anfallen,
- b) der Umfang der Tätigkeit der betreffenden Person über alle geförderten Projekte des Zuwendungsempfängenden 50 v. H. der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht übersteigt,

6.4.1.1.3 Zuwendungsempfängende, für die das Besserstellungsverbot gemäß Nummer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 der VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) gilt, dürfen dabei das Projektpersonal aus der Zuwendung finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Bedienstete des Landes. Die Prüfung der Einhaltung des Besserstellungsverbotes erfolgt auf der Grundlage der im Projekt wahrzunehmenden Tätigkeit im Abgleich mit den Tabellenentgelten des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. 10. 2006 (TV-L, Bek. des MF vom 20. 11. 2006, MBl. LSA 2007 S. 163, zuletzt geändert durch Bek. vom 1. 7. 2013, MBl. LSA S. 650). Soweit Zuwendungsempfängende dem Besserstellungsverbot unterliegen und dem Projektpersonal den TV-L übersteigende Entgelte zahlen, sind diese nur bis zur Höhe des TV-L förderfähig.

6.4.1.2 Sachausgaben in pauschalierter Form

6.4.1.2.1 Pauschalsatz für indirekte Ausgaben für Maßnahmen in den Handlungssäulen II und III

Für Maßnahmen in den Handlungssäulen II und III besteht für bei der Vorhabensumsetzung entstehende indirekte Ausgaben die Möglichkeit einer pauschalierter Förderung. Gemäß Artikel 67 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. d in Verbindung mit Abs. 5 Buchst. d und Artikel 68 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 kann für indirekte Ausgaben ein Pauschalsatz von 15 v. H. der direkten,

bestätigten und nachgewiesenen Lohn- und Lohnnebenausgaben des bewilligten Projektpersonals (ohne Verwaltungspersonal) anerkannt werden.

6.4.1.2.2 Pauschalsatz für förderfähige Ausgaben für Maßnahmen in der Handlungssäule I

Für Maßnahmen, die die Kommunen gemäß Handlungssäule I durchführen, kann gemäß Artikel 67 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. d und Abs. 5 Buchst. d der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Verbindung mit Artikel 14 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 ein Pauschalsatz von bis zu 40 v. H. der direkten, bestätigten und nachgewiesenen Lohn- und Lohnnebenausgaben des bewilligten Projektpersonals (ohne Verwaltungspersonal) für die Abdeckung aller restlichen Projektausgaben anerkannt werden. Dieser Pauschalsatz setzt sich zusammen aus einer Pauschale für indirekte Projektausgaben in Höhe von 15 v.H. der direkten Personalausgaben analog Nummer 6.4.1.2.1 sowie der Option einer Pauschale von bis zu 25 v. H. der direkten Personalausgaben für folgende Ausgabearten:

- a) Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit,
- b) Ausgaben für die Sicherstellung der Nutzung einer gemeinsamen Datenbasis,
- c) Ausgaben für Fortbildung und Beratung,
- d) Ausgaben für die Sicherstellung mobiler Beratungsangebote im ländlichen Raum, einschließlich Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) vom 26. 5. 2005 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. 2. 2013 (BGBl. I S. 285), in der jeweils geltenden Fassung.

Die genannten Ausgabepositionen müssen für die Erreichung der Projektziele erforderlich sein. Die konkrete Höhe des Pauschalsatzes wird durch die Bewilligungsbehörde auf der Grundlage einer Beschreibung des spezifischen Vorhabens sowie einer prüfbaren Ausgabenermittlung festgesetzt.

Im Zuwendungsbescheid sind die Bedingungen und Projektergebnisse zu definieren, die vor Auszahlung der Pauschale erfüllt sein müssen.

6.4.1.2.3 Bewilligung, Nachweise, Rückforderung der Pauschale

Sofern eine Pauschale bewilligt wird, müssen keine Nachweise über Ausgabenpositionen innerhalb der Pauschale vorgelegt werden und die Mittelauszahlung erfolgt insoweit in Höhe der Pauschale.

Die Abrechnung einer Pauschale ist jedoch an die Erreichung der zuvor festgelegten Bedingungen und Projektergebnisse geknüpft. Die Nichtumsetzung von im Zusammenhang mit Pauschalen festgelegten Projektergebnissen kann ganz oder teilweise zur Rückforderung des dafür festgesetzten Pauschalbetrages führen.

6.4.1.2.4 Originalbelege

Ist für ein Projekt der Einsatz von Pauschalen nicht vorgesehen, sind in den bewilligten Ausgabenpositionen die tatsächlich getätigten Ausgaben anhand von Originalbelegen nachzuweisen.

6.4.1.2.5 Ausschluss ergänzender Abrechnung

Im Falle der Anwendung von Pauschalsätzen nach den Nummern 6.4.1.2.1 und 6.4.1.2.2 ist eine ergänzende Abrechnung tatsächlich getätigter Ausgaben in den pauschalierten Ausgabengruppen ausgeschlossen.

6.4.2 Für Zuwendungen nach Handlungssäule I haben die Kommunen eine Kofinanzierung von 20 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben zu erbringen. Die Kofinanzierung kann sowohl durch kommunale Eigenmittel als auch durch Drittmittel erbracht werden.

Für Zuwendungen nach Handlungssäule II beträgt die Kofinanzierung 20 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben und kann aus öffentlichen und privaten Mitteln sowie als Eigenanteil des Projektträgers erbracht werden. Bei Projekten, die unmittelbar auf die Chancengleichheit von Mädchen und Jungen oder auf die Inklusion von Jugendlichen mit Behinderungen oder von Jugendlichen mit Migrationshintergrund ausgerichtet und zudem gendersensibel ausgestaltet sind, kann der Kofinanzierungsanteil auf 10 v.H. reduziert werden. Die Kofinanzierung ist spätestens mit der Übermittlung der Projektauswahl im Ergebnis eines Ideenwettbewerbs nachzuweisen.

Kofinanzierungen sind als finanzielle Mittel zu erbringen.

6.4.3 Bei öffentlicher Grundfinanzierung der Zuwendungsempfängenden werden nur die zusätzlichen, projektbezogenen, zuschussfähigen Ausgaben gefördert.

6.4.4 Die Förderung nach dieser Richtlinie kann gleichgestellte Zuschüsse und Zuwendungen anderer öffentlicher und privater Stellen oder Förderungen aufgrund anderer Bundes- oder Landesprogramme für denselben Förderzweck (im Folgenden: anderweitige Förderungen) ergänzen.

6.5 Dauer der Förderung

6.5.1 Die Dauer der Förderung ist durch den Programmzeitraum nach dem Gemeinschaftlichen Förderkonzept der Europäischen Union bis zum 31. 12. 2023 begrenzt.

6.5.2 Zuwendungen nach den Handlungssäulen I und III werden zunächst für 24 Monate gewährt. Danach sind auf der Grundlage einer Bewertung der Zielerreichung und der Fortschreibung der Zielvereinbarungen bis zu drei Verlängerungen von jeweils bis zu 24 Monaten möglich.

6.5.3 Die im Rahmen der regionalen Förderbudgets nach Handlungssäule II geförderten Projekte sollen eine Mindestlaufzeit von zwölf Monaten nicht unterschreiten und eine Laufzeit von 36 Monaten nicht überschreiten. Im Anschluss daran können Projekte, die in der Gesamtbetrachtung der Projektindikatoren diese zu mindestens 90 v. H. erreichen und für die weiterhin ein arbeitsmarktpolitischer Bedarf besteht, auf Antrag maximal zweimal bis zu einer maximalen Gesamtlaufzeit von 60 Monaten verlängert werden.

7. Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV und die VV-Gk zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Begleitgremien

7.2.1 Die Umsetzung des Landesprogramms RÜMSA wird durch eine Steuerungsgruppe unter Leitung des Ministeriums fachlich begleitet. Der Steuerungsgruppe gehören weiter eine Vertretung des Kultusministeriums, eine Vertretung der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit, eine Vertretung der kommunalen Spitzenverbände und eine Vertretung der Bewilligungsbehörde an.

Die Steuerungsgruppe nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Erarbeitung und Überwachung von Standards zur Sicherung der Qualität des Landesprogramms RÜMSA, insbesondere Anforderungen an die Umsetzungskonzepte und Zielvereinbarungen, Themen und Qualitätskriterien für die im Rahmen der Regionalen Förderbudgets förderbaren Projekte,
- b) Verhandlung der Umsetzungskonzepte und Zielvereinbarungen mit den beantragenden Kommunen; Controlling der Umsetzung,
- b) Fachpolitische Begleitung und konzeptionelle Weiterentwicklung des Landesprogramms,
- c) Abstimmung und Begleitung der landesweiten Öffentlichkeitsarbeit,
- d) Verbesserung der Rahmenbedingungen für die regionale Übergangsmanagementgestaltung,
- e) Auswahlvotum im Ergebnis des Ideenwettbewerbs zur Landesnetzwerkstelle (gemäß Nummer 7.5).

7.2.2 Darüber hinaus wird der Landesbeirat Übergang Schule-Beruf, in dem alle maßgeblichen Wirtschafts- und Sozialpartner vertreten sind, mindestens einmal im Jahr über den Stand der Umsetzung des Landesprogramms RÜMSA informiert und zu wesentlichen Fragen angehört.

7.3 Die Kommunen können nach Aufruf durch das Ministerium ihr Förderinteresse durch die Einreichung eines Umsetzungskonzeptes bekunden. Nach einem positiven Votum der Steuerungsgruppe kann die Kommune einen Förderantrag bei der Bewilligungsbehörde stellen. Aufrufe erfolgen in den Jahren 2015 und 2016 mindestens einmal jährlich und werden allen bis dahin noch nicht im Rahmen des Landesprogramms RÜMSA geförderten Landkreisen und kreisfreien Städten zugestellt.

7.4 Umsetzung der regionalen Förderbudgets

7.4.1 Mit der Antragstellung auf eine Zuwendung in der Handlungssäule I kann die Kommune auch erstmalig einen Antrag auf ein regionales Förderbudget stellen. Die formelle Bereitstellung des regionalen Förderbudgets erfolgt durch eine schriftliche Bestätigung des Ministeriums, in der unter anderem die Höhe des zur Verfügung stehenden regionalen Förderbudgets, dessen Verfügbarkeitszeitraum sowie der Verwendungszweck festgelegt werden.

7.4.2 Nach Bereitstellung des regionalen Förderbudgets durch das Ministerium ist die Kommune berechtigt, regionale Ideenwettbewerbe durchzuführen.

Eine Auswahl von Förderschwerpunkten kann im Rahmen des Förderkatalogs gemäß Nummer 3.2.2 erfolgen. Bei der Durchführung der Ideenwettbewerbe hat die Kommune ein von der Bewilligungsbehörde vorgegebenes Verfahren anzuwenden. Darüber hinaus sind die durch die Steuerungsgruppe festgelegten Qualitätskriterien für die Projekte zu beachten. Der Aufruf zum Ideenwettbewerb hat öffentlich zu erfolgen.

Die Auswahl der Projekte erfolgt durch den Regionalen Arbeitskreis (RAK). Hierbei sind die RÜMSA-Kooperationspartner angemessen zu beteiligen. Das Ministerium und die Bewilligungsbehörde können beratend im RAK mitwirken.

Nach Bestätigung der Ergebnisse des Ideenwettbewerbs durch die Bewilligungsbehörde können die ausgewählten Träger einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung schriftlich und elektronisch formgebunden bei der Bewilligungsbehörde stellen.

7.5 Förderung der Landesnetzwerkstelle

Die Auswahl des Trägers oder Trägerverbundes der Landesnetzwerkstelle erfolgt im Rahmen eines Ideenwettbewerbs. Zum Auswahlvotum der Steuerungsgruppe wird der Landesbeirat Übergang Schule - Beruf angehört. Nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Ideenwettbewerbs kann der ausgewählte Träger einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung schriftlich und elektronisch formgebunden bei der Bewilligungsbehörde stellen.

7.6 Antragsverfahren, Bewilligungsbehörde

7.6.1 Die Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt, Nebenstelle Dessau, Referat Beschäftigungs- und Arbeitsmarktförderung, Postfach 12 05, 06839 Dessau-Roßlau.

7.6.2 Die Entscheidung zum Antrag trifft die Bewilligungsbehörde nach Prüfung der Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange.

7.6.3 Die Anträge müssen eine Einverständniserklärung zur elektronischen Erfassung der Daten, zur Weiterverarbeitung personenbezogener Daten und zur Teilnahme am Evaluationsverfahren beinhalten.

7.7 Auszahlungsverfahren

7.7.1 Für die Projekte können nach Mittelabruf Vorauszahlungen geleistet werden, soweit sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden. Abschlagszahlungen sollen in der Regel erst ab einem Betrag von 10 000 Euro erfolgen.

7.7.2 Die im Voraus gezahlten Mittel sind durch die Zuwendungsempfängenden in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Zahlungseingang, auf der Grundlage projektbezogener und nachgewiesener Ausgaben unter Vorlage von Originalbelegen und Zahlungsnachweisen bei der Bewilligungsbehörde abzurechnen. Die Vorlage von Belegen und Zahlungsnachweisen entfällt für Ausgaben, für die eine pauschalierte Förderung nach den Nummern 6.4.1.2.1 und 6.4.1.2.2 gewährt wurde.

7.7.3 Die im Rahmen eines Projektes anfallenden Einnahmen und Ausgaben sind in der Buchführung der Zuwendungsempfängenden gesondert, zeitlich und inhaltlich gegliedert auszuweisen. Dazu ist ein gesondertes Bankkonto oder eine gesonderte Kostenstelle einzurichten.

7.7.4 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises einen Restbetrag von 5 v. H. des Verwendungsbetrages einzubehalten.

7.8 Verwendungsnachweisverfahren

7.8.1 Der oder die Zuwendungsempfängende hat der Bewilligungsbehörde regelmäßig per 31. 12. und 30. 6. sowie zum Projektende, inhaltlich nach vorgegebenem Muster darüber Bericht zu erstatten, wie der Verlauf der Projektabwicklung und der Stand der Zielerreichung ist (indikatorenbezogener Sachbericht). Der Sachbericht ist bis zum Ablauf des zehnten Werktages nach dem Stichtag schriftlich und in elektronischer Form vorzulegen. Zum Projektende ist der Sachbericht durch einen ausführlichen Erfolgskontrollbericht zu ergänzen.

7.8.2 Abweichend zu Nummer 6.1 der ANBest-P ist aufgrund der halbjährlichen Sachberichterstattung auf Zwischennachweise der Zuwendungsempfängenden zum Jahresende zu verzichten und der Verwen-

dungsnachweis zum Projektende einschließlich des letzten Sachberichtes und des Erfolgskontrollberichtes innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes schriftlich und in elektronischer Form bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7.9 Sonstige Bestimmungen

7.9.1 Mitteilungspflichten

Die Zuwendungsempfänger haben der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Veränderungen zu den antragsbegründenden Unterlagen mitzuteilen.

7.9.2 Mitwirkungspflichten

Die Zuwendungsempfänger haben ihre Mitwirkung am elektronischen Antrags-, Begleit- und Abrechnungsverfahren sowie ergänzend in Schriftform für alle relevanten Daten zu gewährleisten.

7.9.3 Prüfrechte der Rechnungshöfe und der Europäischen Union

Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die EU-Verwaltungsbehörde für das Operationelle Programm Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020, die für die fondsspezifische unabhängige Finanzkontrolle im Land zuständige Prüfstelle ESF, die im Operationellen Programm festgelegte unabhängige Stelle sowie der durch das Land beauftragte Träger der Technischen Hilfe sind jederzeit befugt, die Mittelverwendung beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Originalunterlagen bereitzustellen. Die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes bleiben davon unberührt.

7.9.4 Subventionsvorschriften

Die Zuwendungen sind Subventionen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) und unterliegen daher bei Vorliegen eines Subventionsbetruges der strafrechtlichen Verfolgung.

Die Zuwendungsempfänger sind bei der Antragstellung und bei der Bescheiderteilung auf die subventionserheblichen Tatsachen hinzuweisen sowie auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB (VV Nummer 3.5.1 zu § 44 LHO).

Im Zuwendungsbescheid ist darüber hinaus auf die Offenbarungspflicht nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. 7. 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) hinzuweisen.

7.9.5 Publizitätsvorschriften

Die Bewilligungsbehörde hat die geltenden Vorschriften der Europäischen Kommission zu Informations- und Publizitätsmaßnahmen den Zuwendungsempfängenden mit dem Zuwendungsbescheid bekannt zu geben.

Die Zuwendungsempfängenden haben die Projektteilnehmenden sowie Kooperationspartner schriftlich über die Mitfinanzierung durch den Europäischen Sozialfonds zu unterrichten. Die Öffentlichkeitsarbeit ist mit dem Ministerium abzustimmen.

7.9.6 Aufbewahrungsfristen

Die Bewilligungsbehörde regelt im Rahmen des Zuwendungsbescheides die Aufbewahrungspflicht für die Original-Projektunterlagen beim Zuwendungsempfänger bis 31. 12. 2030.

Die Zuwendungsempfängenden sind im Falle der begründeten Verhinderung dieser Leistungspflicht verpflichtet, die Original-Projektunterlagen vollständig der Bewilligungsbehörde zur weiteren Aufbewahrung zu übergeben.

7.9.7 Einverständniserklärung

Mit der Annahme der Förderung erklären die Zuwendungsempfängenden ihr Einverständnis zur Aufnahme in die nach Artikel 115 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/ 2013 zu veröffentlichende Liste der Vorhaben.

7.9.8 Informations- und Hinweispflichten

Die Zuwendungsempfängenden sind im Zuwendungsbescheid oder in vergleichbaren Unterlagen zur Durchführung der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen gemäß Anhang XII Nr. 2.2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zu verpflichten. Dazu zählt insbesondere die Verpflichtung, bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen des Zuwendungsempfängenden auf die Unterstützung des Vorhabens aus dem Europäischen Sozialfonds hinzuweisen. Die vom Land dazu erlassenen Formvorschriften sind zu beachten.

7.9.9 Evaluation

Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, an der Evaluation des geförderten Vorhabens mitzuwirken, auch wenn es bereits beendet ist.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Dieser RdErl. tritt mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt

© juris GmbH